

Vorlage an

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer; Steuerbefreiung für Therapie- und Besuchshunde; gemeinsamer Antrag der SPD- und FWW-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Weiterstadt wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. Februar 2022 den Magistrat mit der Prüfung über die Steuerbefreiung von Therapie- und Besuchshunde, welche pflegebedürftige Senioren, Menschen mit Behinderungen, Kindergärten und Schulen regelmäßig besuchen, beauftragt.

Therapiehunde unterscheiden sich grundsätzlich von Assistenzhunden, Behindertenhunde, Begleithunde. Sie leben bei ausgebildeten Therapeuten oder Pädagogen, haben Kontakt zu Klienten nur im Rahmen von geplanten Sitzungen. Eine aufwendige Ausbildung mit vorheriger Eignungsprüfung geht ihrem Einsatz voraus und sie müssen Menschen gegenüber bedingungslose Anerkennung zeigen, sehr gut sozialisiert sein und ein absolut entspanntes und freundliches Wesen haben. Arbeitet ein Therapeut mit Therapiehund, werden die Kosten für die Sitzungen von den meisten Krankenkassen zu 100% gedeckt, sofern die vorliegende Krankheit eine Behandlung erfordert.

Die Steuerbefreiung für Assistenzhund, Behindertenhunde und Begleithunde ist in § 6 Abs. 1 geregelt.

§ 6 wird wie folgt ergänzt.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

Drucksache 11/0238/3

- c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Gebiet des Landes Hessen erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
- d) **Hunde, die als Therapiehunde verwendet werden. Diese Hunde müssen eine dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern einer von der Stadt Weiterstadtanerkannten gemeinnützigen Organisation mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung der Organisation erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.**

Finanzierung:

Es wird von einem geringen Ausfall an Steuereinnahmen ausgegangen.

Der Sachverhalt wurde am 18. Oktober 2022 und 8. November 2022 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Satzungsentwurf